

Satzung

Förderverein Ornamenta e.V.
Westliche Karl-Friedrich-Str. 151
75172 Pforzheim

Tel. +49(0)7231-459-234
info@foerderverein-ornamenta.de

1. Vorsitzender Stefan Förster
2. Vorsitzender Dr. Philipp Reisert
Schatzmeister Stephan Scholl

Präambel

Die Stadt Pforzheim begeht im Jahr 2017 das 250jährige Jubiläum der Schmuck- und Uhrenindustrie. Im Jahr 1767 gestattete der damalige Markgraf Karl Friedrich die Errichtung einer Taschenuhr- und einer Silberwarenmanufaktur in Pforzheim und legte damit den Grundstein für eine schnell expandierende Schmuck- und Uhrenindustrie, die die Identität der Stadt Pforzheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger bis heute prägt. Dieses Jubiläum möchte die Stadtgesellschaft mit einer Reihe von kulturellen Veranstaltungen insbesondere zu den historischen und künstlerischen Aspekten der Schmuck- und Uhrenindustrie begehen. Die Veranstaltungen sollen zugleich die im Jahr 1989 als Weltausstellung der Schmuckkunst stattgefundene Ornamenta I aufnehmen und den Grundstein zu einem in regelmäßigen Abständen stattfindenden Veranstaltungsformat „Ornamenta“ bilden.

Sowohl die Feierlichkeiten zum Schmuckjubiläum selbst wie auch die weiteren Ornamenta-Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Realisierung des ehrenamtlichen, ideellen und finanziellen Engagements insbesondere der Pforzheimer Stadtgesellschaft. Die Bündelung dieses Engagements ist wesentlicher Gegenstand des Vereins „Förderverein Ornamenta“.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Ornamenta. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst und des Designs, der Musik und der Literatur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung.
3. Die Verwirklichung dieses Zwecks geschieht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Lesungen, Theater im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden „Ornamenta“. Die Förderung erfolgt durch das Einwerben von Spenden, ideelles und ehrenamtliches Engagement sowie Zuwendungen von durch Beiträge oder Spenden beschafften Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere Körperschaften, welche diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Absatz 2 verwenden.

4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht, die vorgesehenen Verwirklichungsmöglichkeiten nicht gleichzeitig und in gleichem Maße umgesetzt werden.
5. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbes. Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit und das Ziel des Vereines mittragen und unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme wird schriftlich, per Fax oder per email beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorab schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann auf Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse mit der Zahlung des fälligen Betrags im Rückstand ist. Der Streichungsbeschluss darf erst erfolgen, wenn seit der Versendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder bei Schädigung des Vereinsrufs. Dem Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Ausschlussbeschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag wird per Bankeinzug erhoben.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Beitrages befinden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann ein Kuratorium zu seiner Beratung berufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es durch den Beschluss unmittelbar persönlich betroffen ist (z.B. Entlastung, Ausschluss). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
10. Über Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in dieser Satzung und von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über die Jahresplanung des Vereins;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer ;

- d) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende

Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Vorschlages für die Jahresplanung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Maßgabe des § 3;
- f) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- g) Berufung des Kuratoriums

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle sowie die Prüfung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Pforzheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Pforzheim, den 15.10.2015